

25.06.21**Beschluss**
des Bundesrates

Gesetz zur europäischen Vernetzung der Transparenzregister und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1153 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Nutzung von Finanzinformationen für die Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und sonstigen schweren Straftaten (Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz)

A

Der Bundesrat hat in seiner 1006. Sitzung am 25. Juni 2021 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 10. Juni 2021 beschlossenen Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

B

Der Bundesrat hat ferner folgende Entschlüsse gefasst:

1. a) Der Bundesrat weist darauf hin, dass es einer weiteren Änderung des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz – GwG) bedarf. Hintergrund sind neue Regelungen für die neue EU-Förderperiode 2021 bis 2027, die im Juni 2021 in Kraft treten.

- b) Bei Förderungen mit Mitteln im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung (insbesondere aus den EU-Strukturfonds (etwa Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und Europäischer Sozialfonds (ESF)), aber auch anderen Instrumenten, wie zum Beispiel der „Brexit Adjustment Reserve“ (BAR)), müssen in der neuen EU-Förderperiode erstmals Daten über die wirtschaftlich Berechtigten von Begünstigten und im Falle von öffentlichen, EU-weiten Vergaben deren Auftragnehmer erfasst werden. Dies ergibt sich etwa aus Annex XVII der neuen Dach-Verordnung für die EU-Struktur- und andere Fonds 2021–2027.
- c) Der Bundesrat weist darauf hin, dass die zuständigen Bewilligungsstellen für EU-Förderungen ihrer Erhebungs- und Erfassungspflicht dadurch Genüge tun können, dass sie die relevanten Eintragungen aus einem Register gemäß Artikel 30 der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie 2015/849 (Transparenzregister) verwenden. Der Bundesrat würdigt dabei ausdrücklich den erfolgreichen Einsatz der Bundesregierung für diese insbesondere in der Dach-Verordnung für die EU-Strukturfonds verankerte Erleichterung.
- d) Nach Auffassung des Bundesrates ist nun innerstaatlich sicherzustellen, dass diese Erleichterung in der EU-Förderung in Deutschland auch tatsächlich genutzt werden kann. Der Bundesrat sieht darin mehrere Nutzen:
- Widerspruchsfreiheit der Eintragungen zum wirtschaftlichen Eigentümer in verschiedenen Registern deutscher Behörden
 - Prüf- und Rechtssicherheit in der Verwaltung der EU-Mittel einschließlich Vermeidung eigener Prüf- und Systemrisiken in der deutschen EU-Förderverwaltung
 - Vermeidung eines erheblichen doppelten Verwaltungs- und Prüfaufwands für dieselben Daten in mehreren Registern und Datenbanken
 - Nutzung der EU-rechtlich ausdrücklich ermöglichten Erleichterung durch die deutschen Bewilligungsstellen für die EU-Förderungen, das heißt kein „Gold-Plating“ auf nationaler Ebene

- e) Der Ausbau des Transparenzregisters zu einem Vollregister ist hierfür ein entscheidender Schritt. Die betroffenen Bewilligungsstellen für die EU-Förderungen benötigen jedoch auch einen privilegierten Zugang zu diesem Transparenzregister. Der Bundesrat ist daher der Auffassung, dass § 23 Absatz 1 Nummer 1 GwG entsprechend ergänzt werden sollte. Nur durch eine solche klare und transparente Regelung ist ein Zugriff auf alle notwendigen Daten, die im Rahmen der EU-Förderung erfasst werden müssen, möglich. Er weist zudem darauf hin, dass gemäß Annex XVII der neuen Dach-Verordnung sichergestellt sein muss, dass eine „individuelle Identifikationsnummer“ angegeben ist.
 - f) Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, schnellstmöglich einen Gesetzentwurf zur Änderung des Geldwäschegesetzes entsprechend den vorgenannten Anforderungen vorzulegen.
2. a) Der Bundesrat bedauert, dass die vorgeschlagene Änderung des § 50 Nummer 1 Buchstabe j – Aufsicht der BaFin über Finanzunternehmen nach § 2 Absatz 1 Nummer 6 GwG i. V. m. § 1 Absatz 24 GwG – abgelehnt wurde.
- b) Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, eine Aufgabenverlagerung der Aufsicht über Finanzunternehmen von den Länderaufsichtsbehörden auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) erneut zu prüfen.

Begründung:

Finanzunternehmen erwerben und halten Beteiligungen, erwerben Geldforderungen gegen Entgelt, sind Leasing-Objektgesellschaft, handeln mit Finanzinstrumenten auf eigene Rechnung, beraten natürliche Personen oder Unternehmen oder vermitteln Darlehen zwischen Kreditinstituten, ohne selbst Kreditinstitut oder Kapitalverwaltungsgesellschaft zu sein. Aufgrund der spezifischen Nähe ihres Tätigkeitsgebiets zum Finanzmarkt erheben die aufsichtsführenden Länder seit vielen Jahren die Forderung, Finanzunternehmen der geldwäscherechtlichen Aufsicht der BaFin zu unterstellen. Mit einer Aufsichtszuständigkeit der BaFin wäre diejenige Behörde für Finanzunternehmen zuständig, die über den Sachverstand und die Ressourcen für das Erkennen geldwäscherechtlich relevanter Sachverhalte im Finanzsektor verfügt.